

Wirkung der Bewährungszeit bei Bewährungsverurteilungen und Strafaussetzung auf Bewährung

Bewährungsverurteilung und Strafaussetzung auf Bewährung haben im Hinblick auf den Eintritt der Rechtskraft und die Wirkung der Bewährungszeit gemeinsame Merkmale, aber auch wichtige Unterschiede. Zu der Frage, unter welchen formellen Voraussetzungen eine angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden kann, gibt es z. T. unterschiedliche Auffassungen.

Zunächst sei vorausgeschickt, daß der Begriff „Wirkung“ gewählt wurde, um ihn von den im Gesetz verwendeten Termini „Rechtskraft“ oder „Wirksamkeit“ zu unterscheiden. Bei einer Verurteilung auf Bewährung beginnt die Bewährungszeit erst, wenn das betreffende Urteil rechtskräftig ist.¹ Dieser Zeitpunkt ist wichtig für die Berechnung der Bewährungszeit und für die spätere Tilgung im Strafregister (§ 28 StRG). Er ist aber auch bedeutsam, wenn zu prüfen ist, ob die Bedingungen für den Widerruf der Bewährungszeit vorliegen. Rechtskraft und Wirkung der mit der Verurteilung auf Bewährung verbundenen Maßnahmen stimmen hier überein.

Daraus folgt: Strafbare Handlungen, die zwischen der Verkündung des Urteils und seiner Rechtskraft begangen wurden, können grundsätzlich zum Widerruf der Bewährungszeit führen. Im Gegensatz zur Strafaussetzung auf Bewährung ist es bei der Bewährungsverurteilung unzulässig, nachträglich bekanntgewordene Umstände als Begründung für den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuführen. Aus den gleichen Erwägungen ist es übrigens auch falsch, eine Straftat, die nach der Urteilsverkündung, aber vor der Rechtskraft der Bewährungsstrafe begangen wurde, als rückfallverschärfend anzusehen.

Bei einer gegenteiligen Auffassung müßte z. B. ein auf Bewährung Verurteilter verpflichtet sein, die ihm nach § 33 Abs. 3 oder 4 StGB auferlegten zusätzlichen Maßnahmen zu erfüllen, noch bevor das Urteil rechtskräftig ist.

Anders sind die Konsequenzen bei einer Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 StGB, §§ 349 ff. StPO). Der Vollzug der angedrohten, teilweise vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug kann angeordnet werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit den Forderungen nach diszipliniertem und gesetzestreuem Handeln nicht gerecht wird. Der Widerruf ist aber auch möglich, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die es gerechtfertigt hätten, die Strafaussetzung zu versagen, wären sie bereits zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bekannt gewesen.

Die Besonderheit besteht hier darin, daß in der Regel der Beschluß des Gerichts über die Strafaussetzung auf Bewährung gefaßt und rechtskräftig wird, bevor die eigentliche Wirkung der Bewährung bei dem Verurteilten eintritt. Die Wirkung beginnt dann, wenn der Verurteilte aus dem Strafvollzug entlassen ist. Von da an wird auch die Bewährungszeit erst berechnet. Auch alle weiteren auferlegten Verpflichtungen werden erst von diesem Zeitpunkt an wirksam.

Bekanntlich müssen gemäß § 17 Abs. 2 der 1. DB zur StPO zwischen dem Beschluß über die Strafaussetzung und dem Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug mindestens sechs Wochen liegen, um den Erziehungs- und Bewährungsprozeß des Verurteilten rechtzeitig und gründlich vorzubereiten. Dabei kommt es mitunter vor, daß ein Verurteilter in diesem Zeitraum — aus welchen Gründen auch immer — sein Verhalten, das die Strafaussetzung gerechtfertigt hatte, ändert. Wäre dies zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Strafaussetzung auf Bewährung der Fall gewesen, hätte das Gericht nicht so entschieden. Im Lehrbuch des Strafverfahrensrechts wird darauf hingewiesen, daß das Verfahren beim Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350 a StPO) nach Inhalt und Form den

prozessualen Modalitäten bei der Anordnung des Vollzugs der bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe entspreche; die Voraussetzungen selbst seien in § 45 Abs. 5 und 6 StGB geregelt.²

Diese richtige Feststellung muß aber um folgendes noch ergänzt werden: Der Widerruf der Bewährungszeit geht sowohl in § 35 StGB als auch in § 45 StGB vom Verhalten des Verurteilten während der Bewährungszeit aus. Das nachträgliche Bekanntwerden von Umständen, die zur Versagung der Strafaussetzung auf Bewährung geführt hätten, falls sie bereits bei ihrer Gewährung bekannt gewesen wären, ist hingegen nur in § 350 a Abs. 2 Satz 3 StPO als ein Grund für die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe geregelt. Es wird darauf verwiesen, daß bei einem solchen Widerruf das Gleiche gilt wie für den Widerruf unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 6 StGB. Da sich im StGB keine entsprechende Regelung über nachträglich bekannt gewordene Umstände findet, wurde teilweise die — nach Auffassung des Obersten Gerichts fehlerhafte — Schlußfolgerung gezogen, man könne die Bewährung nicht vor der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug widerrufen, auch wenn dieser sich dort negativ verhalten hat.

Das Anliegen der Bestimmung des § 350 a Abs. 2 Satz 3 StPO ist so zu verstehen, daß das gesamte Verhalten des Verurteilten gewürdigt werden muß. Die Formulierung, wonach die negativen Umstände bereits bei der Gewährung der Strafaussetzung bekannt gewesen sein müssen, bedeutet nicht, daß das Gericht ein danach festgestelltes Verhalten ignorieren soll. Schließlich zeigt ein solcher Verurteilter, daß der im Strafvollzug angestrebte Erziehungserfolg noch nicht erreicht wurde. Eben dieser Umstand ist es, der sich nachträglich herausgestellt hat und der deshalb auch nachträglich bei der Entscheidung über den Widerruf berücksichtigt werden muß.

Ähnlich verhält es sich bei einer Strafaussetzung auf Bewährung, die — in Ausnahmefällen — beschlossen wird, ohne daß sich der zu Freiheitsentzug Verurteilte bereits im Strafvollzug befindet. Die Wirksamkeit der Maßnahmen und damit die Erwartung, daß er sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig erweist, tritt mit Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses ein. Stellen sich nachträglich Umstände heraus, die bei Kenntnis zu einer Zeit, zu der die Strafaussetzung beschlossen wurde, eine Entscheidung nach § 349 StPO nicht gerechtfertigt hätten, kann die Strafaussetzung auf der bereits genannten gesetzlichen Grundlage widerrufen werden.

RUDI BECKERT,
Richter am Obersten Gericht

1 StGB-Kommentar, 3. überarbeitete Auflage, Berlin 1981, Anm. 2 zu § 33 (S. 144).

2 Lehrbuch des Strafverfahrensrechts, Berlin 1977, S. 521.

Lieferbare Textausgaben aus dem Staatsverlag der DDR

Strafgesetzbuch sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen

5., überarbeitete und erweiterte Auflage
331 Seiten; EVP (DDR): 4,80 M

Strafprozeßordnung sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen

4., überarbeitete und erweiterte Auflage
351 Seiten; EVP (DDR): 13,50 M

Die Textausgabe Strafrecht enthält neben dem StGB i. d. F. des 3. StAG von 1979, dem EGStGB/StPO und der VerfehlungsVO wichtige Strafbestimmungen außerhalb des StGB, wie z. B. das Zollgesetz, das Devisengesetz, das Suchtmittelgesetz, das Giftgesetz und das Kulturgutschutzgesetz. Im dritten Teil sind Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitsrechts abgedruckt (u. a. OWG, OWVO und eine Übersicht über Rechtsvorschriften mit geltenden Ordnungsstrafbestimmungen nach dem Stand vom 1. Januar 1981), während der vierte Teil einige wichtige rechtliche Regelungen erfaßt, die engen Bezug zum Strafrecht haben (u. a. die GefährdetenVO).

Die Textausgabe Strafprozeßrecht enthält außer der StPO i. d. F. des 3. StAG von 1979 und der 1. DB zur StPO u. a. das Strafvollzugsgesetz (nebst Durchführungbestimmungen), das Wiedereingliederungsgesetz und das Strafregistergesetz.